

Teilhabe ist Menschen- Recht



„Effizienter Ressourcenen- einsatz“ in der Eingliederungshilfe

Bewertung der Bundesvereinigung
Lebenshilfe e. V. zum Beschluss des
Bundeskanzlers und der Regierun-
gshaupt*innen der Länder vom 25.06.2026

Der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder haben am 25.06.2026 auf der Konferenz der Ministerpräsident*innen unter TOP 3.1. Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität Nummer 4 den Beschluss „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ gefasst. Danach soll es in den vom Bund angestoßenen Reformvorhaben zu einer Neujustierung der Sozialsysteme, explizit der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und des Unterhaltsvorschussrechtes kommen. In der zu diesem Beschluss veröffentlichten Anlage sind die geplanten Änderungen aufgeführt. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren sollen die betroffenen Verbände und Sozialpartner*innen in den Prozess eingebunden werden.

Der Beschluss der MPK weist in der Einleitung zu Recht daraufhin, „dass sämtliche Reformüberlegungen im Rahmen des Austauschs dem Grundsatz unterliegen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen stets gewährleistet werden.“ Bedauerlicherweise werden die von Bund und Ländern vorgeschlagenen Rechtsänderungen diesem Maßstab jedoch nicht gerecht. Für das nun anstehende Gesetzgebungsverfahren fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass es im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz sowie den Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt. Nur so ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung den individuellen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung nicht beeinträchtigen.

Im Nachfolgenden findet sich eine Bewertung der vorgeschlagene Rechtsänderungen im Hinblick auf das Recht der Eingliederungshilfe. Eine Bewertung der Regelungen zum SGB VIII erfolgt [hier](#).

1. Pauschale Geldleistung

Der Beschluss sieht vor, dass die Regelung zur Pauschalen Geldleistung (§ 105 Abs. 3 i. V. m. § 116 Abs. 1 SGB IX) deutlich ausgeweitet werden. Sie soll als Soll-Vorschrift ausgestaltet sowie der Leistungskatalog geöffnet werden. Zudem soll das Zustimmungserfordernis entfallen und dafür ein Widerspruchsrecht eingeführt werden (Zeile 194 – 197).

Insbesondere die geplante Ausgestaltung als Soll-Vorschrift und die Ablösung des Zustimmungserfordernis durch ein Widerspruchsrecht lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. entschieden ab.

Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift soll die pauschale Geldleistung zum Regelfall werden. Die regelhafte Verschiebung hin zu pauschalen Leistungen verkennt jedoch den Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung im SGB IX und die Notwendigkeit individueller passgenauer Leistungen für eine selbstbestimmte Teilhabe. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass Bedarfe regelhaft durch pauschale Geldleistungen gedeckt werden könnten. Würden Leistungsberechtigte regelhaft eine pauschale Geldleistung erhalten, müssten sie hiermit auch Leistungen finanzieren, für die sie die Dienste eines Leistungserbringers in Anspruch nehmen. Eine pauschale Geldleistung beinhaltet der Natur der Sache nach jedoch eben keine dem individuellen Bedarf entsprechende Leistungshöhe, so dass nicht ersichtlich ist, wie damit die Dienste eines Leistungserbringers finanziert werden sollen.

Die mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift einhergehenden erheblichen Risiken werden noch dadurch verschärft, dass auf das Zustimmungserfordernis verzichtet werden soll. Das geplante Widerspruchsrecht ist hierfür kein adäquater Ersatz. Denn anders als ein Zustimmungserfordernis, dass aktiv ausgeübt werden muss, führt ein bloßes Widerspruchsrecht dazu, dass die Leistungsberechtigten eine pauschale Geldleistung erhalten, sobald sie keinen Widerspruch einlegen, selbst wenn sie dies lediglich aus Unkenntnis unterlassen oder weil ihnen die Folgen eines fehlenden Widerspruchs nicht klar sind. Mit dieser Regelung würde also zulasten der Menschen mit Behinderung eine Risikoverschiebung vorgenommen werden. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund abzulehnen, dass für Menschen mit Behinderung – je nach Behinderungsart – eine solche Folgenabwägung mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Durch eine derartige Änderung besteht zudem zu befürchten, dass die Notwendigkeit rechtliche Betreuungen steigen wird.

Eine Erweiterung der Leistungen, die als pauschale Geldleistung erbracht werden können, wäre aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nur dann akzeptabel, wenn erstens weiterhin zunächst der individuelle Bedarf ermittelt, es zweitens bei der bisher im Gesetz verankerten notwendigen Zustimmung der Leistungsberechtigten bleibt und drittens die pauschale Geldleistung weiterhin eine Kann-Leistung bleibt.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sollten pauschale Geldleistungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

- Im Vorfeld muss eine individuelle Bedarfsermittlung erfolgt sein.
- Es braucht eine aktive Zustimmung des Menschen mit Behinderung – denn nur er weiß, ob es beispielsweise in seinem Umfeld Personen gibt, die ihn unterstützen können und die er mit Hilfe der pauschalen Geldleistung bezahlen könnte.
- Pauschalen sind nur eine Option. Menschen mit Behinderung können sie wählen, müssen aber nicht.
- Regelmäßige pauschale Leistungen – wie nun gefordert – darf es nicht geben, denn damit würden Bedarfe zukünftig ungedeckt bleiben.
- Pauschale Geldleistungen sind aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zudem in der Regel dann ungeeignet, wenn es um Leistungen geht, die eine bestimmte Fachkompetenz erfordern.

2. Regelmäßiges Poolen bei sozialer Teilhabe

Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen zur Sozialen Teilhabe (sogenanntes Poolen) soll laut dem Beschluss vom 25.06.2026 eine Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses erfolgen. Leistungen sollen regelmäßig gepoolt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit möglich ist, der Bedarf dadurch gedeckt und dies zumutbar ist (Zeile 184 – 193).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt diese Ausweitung des sogenannten Poolens im Bereich der Sozialen Teilhabe ab.

Bereits jetzt steht eine gemeinsame Inanspruchnahme im Ermessen der Behörde. Eine Ausweitung dieser gesetzlichen Möglichkeit ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weder notwendig noch geboten. Selbst wenn ein verstärktes Poolen auch zukünftig nur erfolgen können soll, wenn die Leistung bedarfsdeckend und zumutbar ist, verhindern diese beiden Voraussetzungen nicht, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben dadurch deutlich weniger selbstbestimmt gestalten könnten. Es

erfolgt eine Zwangsvergemeinschaftung, die Menschen ohne Behinderung so auch nicht akzeptieren würden. Teilhabechancen werden in der Folge eingeschränkt.

3. Wunsch- und Wahlrecht

Der Beschluss sieht vor, dass die Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht präzisiert werden soll. Als Ziel wird eine bundeseinheitliche und rechtssichere Anwendung benannt. Hierzu sollen zum einen gesetzliche Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit und der Zumutbarkeit festgelegt werden. Zum anderen soll der Begriff „unverhältnismäßige Mehrkosten“ bundeseinheitlich definiert werden. Hierzu heißt es im Beschluss: „Mehrkosten bis zu [einem] konkreten Orientierungswert können als angemessen gelten, wenn sie nachvollziehbar begründet werden. Mehrkosten darüber hinaus können nur gewährt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist“ (Zeile 198 – 211).

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind die geplanten Änderungen beim Wunsch- und Wahlrecht sehr kritisch zu beurteilen, da zu befürchten ist, dass diese zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen werden.

Eine abschließende Beurteilung wird jedoch erst dann möglich sein, wenn erstens ein konkreter Orientierungswert zur Diskussion gestellt wird und zweitens konkrete Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit und Zumutbarkeit vorliegen. Zudem wird es bei einer derartigen Änderung entscheidend darauf ankommen, wann zukünftig von einer „Besonderheit des Einzelfalls“ ausgegangen werden wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. möchte im Vorfeld des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zu bedenken geben, dass die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff der unverhältnismäßigen Mehrkosten bisher zu Recht nicht allein anhand eines rein rechnerischen Kostenvergleichs ausgelegt, sondern eine wertende Betrachtung vorgenommen hat. Nur dies ermöglicht eine individuelle Betrachtung der konkreten Situation, die im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts unerlässlich ist. Ob dies auch nach der geplanten Änderung noch möglich sein wird, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung ab.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass nach der geplanten Regelung Mehrkosten, die einen konkreten Orientierungswert nicht überschreiten und

nachvollziehbar begründet sind, nicht automatisch als angemessen gelten würden, sondern nur als angemessen gelten können. Die Einführung des Orientierungswertes würde daher nicht dazu führen, dass Verwaltungsentscheidungen vorhersehbarer werden, weil nach wie vor erheblicher Entscheidungsspielraum bei den Behörden verbleiben würde.

Auch die geplante Konkretisierung des Begriffs „Angemessenheit“ würde voraussichtlich zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen, so dass Angebote, die weniger Mehrkosten erzeugen, zukünftig verstärkt abgelehnt werden könnten. Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die vorgeschlagenen Änderungen immer weiter ausgehöhlt würde.

Zu begrüßen ist jedoch, dass sich im Beschluss – anders als noch im Vorschlagsbuch – kein Hinweis darauf findet, dass beim Wohnen wieder der Mehrkostenvorbehalt eingeführt werden soll.

4. Regelhaftes Poolen in Schule und Kita

Der Beschluss sieht vor, dass Assistenzleistungen in (Hoch-)Schule und Kita in Zukunft regelhaft gemeinsam in Anspruch genommen werden sollen (sogenanntes Poolen), soweit der Bedarf der leistungsberechtigten Personen dadurch gedeckt wird und dies zumutbar ist. Auch hier soll also eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 112 Abs. 4 beziehungsweise § 116 Abs. 2 SGB IX erfolgen (Zeile 164 – 183). Einen Hinweis auf Infrastrukturangebote, wie sie im Referentenentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz und im Empfehlungspapier zum Dialogprozess Eingliederungshilfe enthalten sind, finden sich im Beschluss hingegen an keiner Stelle.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert ein inklusives Schulsystem. Die bestehenden Angebote der Regelinfrastruktur sind jedoch in keiner Weise auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausgelegt. Bis dies umgesetzt ist, sind individuellen und bedarfsdeckenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) unerlässlich, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht in der Schule teilhaben können.

Das nun angedachte regelhafte Poolen an Schulen ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. grundsätzlich denkbar, auch aus fachlichen Gründen. Allerdings ist die

Grundidee eines Infrastrukturangebots aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. besser geeignet, Inklusion in den genannten Bildungseinrichtungen zu fördern und einer Stigmatisierung junger Menschen entgegenzuwirken. Zudem bieten infrastrukturelle Angebote die Chance einer besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Bildungspersonal der Schule. Infrastrukturangebote sind daher von ihrer Grundidee her einer bloßen Ausweitung des Poolens fachlich vorzuziehen.

Sowohl für regelhaftes Poolen als auch für Infrastrukturangebote gilt jedoch, dass diese nur dann umgesetzt werden dürfen, wenn der individuelle Rechtsanspruch auf 1:1-Assistenz verbindlich abgesichert bleibt.

Nur so kann sichergestellt werden, dass insbesondere Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf die Unterstützung bekommen, die sie individuell brauchen, und nicht auf die für sie nicht ausreichenden Poolangebote verwiesen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass nicht das Kind und seine Familie, sondern die zuständige Behörde konkret anhand einer zwingend durchzuführenden Bedarfsermittlung nachweisen muss, dass die individuell festgestellten Bedarfe des Kindes tatsächlich durch eine gepoolte Leistung abgedeckt werden. Ein pauschaler Verweis auf die gepoolte Leistung darf nicht genügen. Wird der Bedarf dadurch nicht gedeckt, muss ein Anspruch auf 1:1-Assistenz bestehen.

5. Tarifliche Entlohnung

Im Beschluss von Kanzler und Ministerpräsident*innen heißt es, dass die Anerkennung tariflicher Entlohnung grundsätzlich beibehalten werde, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit jedoch durch Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVÖD) begrenzt werde (Zeile 227 – 230).

Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber ausdrücklich im SGB IX geregelt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Er hat damit bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung im Gesetz verankert.

Die Zahlung tariflicher Löhne ist elementar, um bei einem sich immer weiter verstärkenden Fachkräftemangel genügend und vor allem gutes Personal für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu finden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt den Vorschlag ab. Denn eine Orientierung an den öffentlichen Tarifabschlüssen würde mittelbar die Tarifautonomie aushöhlen. Gemeinnützigen Leistungserbringern, die sich gegenüber ihren Arbeitnehmer*innen zur Entlohnung aufgrund anderer Tarifverträge verpflichtet haben, würde dadurch gegebenenfalls die Existenzgrundlage entzogen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik muss bezweifelt werden, dass mit dieser Maßnahme überhaupt relevant Kosten eingespart werden würden. Denn es gibt Zweifel, dass es überhaupt stimmt, dass andere Tarifverträge deutlich teurer seien als die der Länder/des Bundes. Zudem wäre eine Orientierung an den Abschlüssen der Länder/des Bundes in der Umsetzung sehr bürokratisch und damit verwaltungsaufwendig. Genau das Gegenteil von dem, was angestrebt wird.

6. Kommunale Steuerung

a. Möglichkeit der Bedarfsplanung durch EGH-Träger als Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Entsprechend des Beschlusses soll für die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit geschaffen werden, eine verbindliche Bedarfsplanung zu erarbeiten, die Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen sein soll (Zeile 251 – 253)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt diesen Vorschlag aus verschiedenen Gründen entschieden ab.

Würde die Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen an eine vorherige Bedarfsplanung geknüpft, würde dies zum Wegfall des sozialrechtlichen Dreiecks und zur Anwendung des Vergaberechts führen – mit schwer absehbaren Folgen für Menschen mit Behinderung. Die Bedarfsplanung und Einführung des Vergaberechts stünden auch dem erklärten Ziel einer Entbürokratisierung entgegen.

Darüber hinaus ist es nicht akzeptabel, würde der Leistungsträger eine entsprechende Bedarfsplanung allein vornehmen, wie nun vorgeschlagen. Es würde dann vor allem an der maßgeblichen Perspektive und Expertise von Menschen mit Behinderung, aber auch der Leistungserbringer fehlen. Hinzukommt, dass Leistungsträger derzeit nicht flächendeckend über die notwendigen Informationen verfügen, um sachgerecht entscheiden zu können, welche Bedarfe vor Ort bestehen und welche Angebote es dementsprechend geben müsste. Leistungserbringer sind hier aktuell oft näher am Geschehen, auch, weil sich Menschen mit Behinderung derzeit häufig direkt an Leistungserbringer wenden, um zu eruieren, ob sie dort die für sie erforderliche Leistung erhalten können.

Es wäre daher zumindest zwingend erforderlich, dass eine Bedarfsplanung durch Leistungsträger, Vertreter*innen von Leistungsberechtigten und Leistungserbringer vor Ort gemeinschaftlich und auf Augenhöhe erfolgt.

b. Streichung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung

Der Beschluss sieht vor, dass die Leistungsvereinbarung in Zukunft – anders als bisher – nicht mehr schiedsstellenfähig sein soll (Zeile 245 – 247).

Dies lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ab. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ist essenziell, um eine Verhandlung auf Augenhöhe zwischen den Vertragspartnern über die fachliche Ausrichtung von Leistungen zu ermöglichen. Gerade die noch nicht abgeschlossene Umsetzung einer stärker personenzentrierten Leistungserbringung erfordert es auch in Zukunft, dass ungelöste Streitpunkte hinsichtlich des Leistungsangebots durch die Schiedsstelle als neutrale Instanz geklärt werden können. Denn für die Umsetzung personenzentrierter Leistungen kommt es entscheidend auf die Qualität der Leistungsvereinbarungen an.

c. Belegungsrecht/-steuerung widerspricht Wunsch- und Wahlrecht

Laut Beschluss soll klargestellt werden, dass die Leistungsträger die Belegung der Leistungsangebote stärker steuern können sollen, zum Beispiel dadurch, dass Belegungsrechte Teil der Leistungsvereinbarung sein können (Zeile 248 – 250).

Bereits im Empfehlungspapier zum Dialogprozess Eingliederungshilfe wurde ausgeführt, nach geltendem Recht könnten bereits Vereinbarungen zu Belegungsverpflichtungen getroffen werden und diese Möglichkeit der Leistungsträger solle deutlicher geregelt

und ausdrücklich im Gesetz (§ 125 SGB IX) verankert werden (Punkt IV. 2. des Empfehlungspapiers).

Dies lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. als Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte in aller Deutlichkeit ab. Denn Belegungsrechte/-steuerung ermöglichen eine Zuweisung gegen den Willen der Leistungsberechtigten und schränken deren Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf ihr Zuhause unzulässig ein. Gerade der persönliche Wohnraum steht als Ort der räumlichen Privatheit unter besonderem Schutz, das muss auch für Menschen mit Behinderung gleichermaßen gelten. Dem widerspricht ein Belegungsrecht diametral. Auch stünde dies der teilweise gelebten Praxis entgegen, die Mitbewohner*innen bei der Auswahl neuer Bewohner*innen zu beteiligen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da Wohnangebote das Zuhause der Bewohner*innen darstellen und sie daher ein Mitspracherecht haben, wer zukünftig mit ihnen zusammenlebt.

Eine Verankerung in § 125 SGB IX würde dazu führen, dass Belegungsrechte seitens des Leistungsträgers – anders als derzeit – zum Mindestinhalt einer Leistungsvereinbarung würden. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist das nicht zielführend.

Zudem fehlt den Leistungsträgern die notwendige Expertise, um im Einzelfall zu entscheiden, welcher Leistungsberechtigte für einen offenen Platz in einem Angebot in Frage kommt, damit vor Ort eine sachgerechte Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Die Gefahr einer Falschbelegung stiege, was Folgekosten nach sich ziehen würde.

Würde ein Belegungsrecht etabliert, wäre den Leistungserbringern zudem zu raten, ihre Leistungsvereinbarungen hinsichtlich des Personenkreises weiter zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass keine falsche Belegung erfolgt. Dies würde die Verhandlung der Vereinbarungen weiter verkomplizieren, was zu einem weiter steigenden Personaleinsatz auf beiden Seiten führen würde.

d. Streichung der Voraussetzung des Einvernehmens bzgl. der Höhe der Kürzung in § 129 Abs. 1 SGB IX

Der Beschluss sieht die Einführung eines einseitigen Kürzungsrechts des Leistungsträgers bei Pflichtverletzungen des Leistungserbringers vor und damit die Abkehr vom geltenden Recht, das derzeit ein Einvernehmen der Vertragsparteien über die Höhe des Kürzungsbetrags verlangt (Zeile 242 – 244).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält die aktuelle Regelung für sachgerecht, schließlich handelt es sich um Vertragsverhältnisse auf Augenhöhe, in denen über die Folgen von Pflichtverletzungen gemeinsame Vereinbarungen zu treffen sind. Einseitige Bestimmungsrechte stellen dieses partnerschaftliche Verhältnis in Frage und beeinträchtigen das notwendige Vertrauensverhältnis.

Zudem sieht die derzeitige Regelung vor, dass bei fehlender Einigung über die Höhe der Kürzung die Schiedsstelle hierüber auf Antrag einer Partei entscheidet. Auch dies gilt es in jedem Fall beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass sich in solchen Schiedsstellenverfahren mitunter herausstellt, dass die vom Leistungsträger angenommene Pflichtverletzung nicht vorgelegen hat. Wären Kürzungen einseitig ohne Möglichkeit der Einschaltung der Schiedsstelle zulässig, hätte dies zur Folge, dass Leistungserbringer es gerichtlich klären lassen müssten, wenn sie eine Pflichtverletzung bestreiten beziehungsweise die Höhe der Kürzung für rechtswidrig halten. Dies hätte eine weitere Belastung der ohnehin schon belasteten Sozialgerichte zur Folge. Eine gerichtliche Klärung würde zudem mitunter Jahre in Anspruch nehmen und wiederum Ressourcen auf Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer binden. Der Vorschlag ist daher abzulehnen.

e. Anlassloses Prüfrecht

Der Beschluss sieht vor, dass ein bundesweites, anlassloses Prüfrecht eingeführt werden soll (Zeile 236 – 241). Bisher sieht § 128 Abs. 1 S. 1, Hs. 1 SGB IX vor, dass eine Prüfung voraussetzt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. § 128 Abs. 1 S. 7 SGB IX ermöglicht es den Ländern allerdings bereits jetzt auf das Erfordernis der tatsächlichen Anhaltspunkte durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen zu verzichten.

Es besteht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. keine Notwendigkeit, ein anlassloses Prüfrecht in § 128 SGB IX auf Bundesebene zu regeln. Sollten Länder von ihrer Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht haben, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Notwendigkeit dort nicht gesehen wird. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält es zudem für sachgerecht, dass jedes Bundesland selbst entscheidet, ob es ein anlassloses Prüfrecht für erforderlich hält oder nicht.

Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass § 128 Abs. 1 SGB IX derzeit – anders als der Beschluss ausführt – eine Prüfpflicht, nicht lediglich ein Prüfrecht des Leistungsträgers regelt, wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Würde nun lediglich die bisherige Voraussetzung für die Prüfung gestrichen, aber ansonsten die Gesetzesformulierung beibehalten („prüft“ und nicht „kann prüfen“), wären die Träger der Eingliederungshilfe gezwungen, anlasslose Prüfungen vorzunehmen. Die Folge: Mehr Personaleinsatz und Bürokratie auf Seiten der Leistungsträger, die nicht automatisch zu mehr Qualität in der Leistungserbringung führen.

7. Einrichtungen-/Trägerbudgets

Laut Beschluss soll klargestellt werden, dass sogenannte Einrichtungen-/Trägerbudgets im Rahmen des § 132 Abs. 1 SGB IX stärker zu nutzen sind, um bürokratischen Aufwand abzusenken (Zeile 268 – 272). Unklar bleibt, ob damit eine gesetzliche Klarstellung gemeint ist.

Trägerbudgets sind bereits heute nach § 132 Abs. 1 SGB IX rechtlich zulässig. Von daher stellt sich die Frage, ob der Beschluss darauf abzielt, das Trägerbudgets als Regel auszugestalten. Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht zielführend. Vielmehr sollte das Trägerbudget auch in Zukunft nicht verpflichtend sein, sondern – wie derzeit – eine Option der Vertragsgestaltung darstellen. Zudem weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. daraufhin, dass bei der Einführung von Einrichtungen-/Trägerbudgets eine sorgfältige Konzeption und gute Ausgestaltung der Verfahren für alle Beteiligten notwendig sind.

8. Stärkung des Nachranggrundsatz soll geprüft werden

Der Beschluss enthält einen Auftrag an die Bundesregierung, in allen Sozialgesetzbüchern zu prüfen, inwieweit die Regelungen zum Nachrang der Eingliederungshilfe zu schärfen sind, damit von vornherein Leistungen des für einen Hilfebedarf zuständigen Leistungsträger in Anspruch genommen werden (Zeile 264 – 267). Zudem sei es laut Beschluss notwendig, die seit langem bekannten offenen Fragen

zwischen den einzelnen Leistungsbereichen des SGB V und des SGB IX so zu klären, dass der gesetzliche Vorrang des Regelsystems der Sozialversicherung regelmäßig Anwendung finde (Zeile 148 – 151).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. kann den Wunsch nachvollziehen, die Regelsysteme im Hinblick auf bestehende Leistungsverpflichtungen in die Verantwortung zu nehmen, beispielsweise die Krankenkassen, die zuständig sind, wenn es um die Begleitung diabeteskranker Kinder in der Schule geht. Sie weist jedoch darauf hin, dass eine Stärkung des Nachranggrundsatzes nicht zulasten der ohnehin belasteten Leistungsberechtigten und ihrer Familien gehen darf. In der Folge hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. den im Dialogprozess Eingliederungshilfe gemachten Vorschlag für falsch, wonach der Nachranggrundsatz bereits dann greifen soll, wenn zwar ein Anspruch auf die Leistung gegenüber einem anderen Träger besteht, diese die Leistung jedoch tatsächlich nicht erbringen.

Zudem weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. daraufhin, dass eine Verschärfung des Nachranggrundsatzes in keinem Fall mit einem Aufweichen der Zuständigkeitsklärung nach §§ 14 ff. SGB IX verbunden werden darf.

Des Weiteren könnte eine Schärfung des Nachranggrundsatzes dazu führen, dass der gesetzlich normierten Gleichrang von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) im ambulanten Bereich faktisch weiter zum Nachteil der Leistungsberechtigten schwächen würde. Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Beschluss keine weiteren Ausführungen zum Verhältnis beider Leistungen enthält, also anders als noch im Vorschlagsbuch kein Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen gefordert wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt ausdrücklich, dass der Beschluss vom 25.06.2026 den Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege nicht mehr in Frage stellt.

9. Anrechnung Einkommen und Vermögen

Der Beschluss weist darauf hin, dass die Anrechnung von Einkommen und Vermögen derzeit in vielen Bereichen unterschiedlich geregelt ist. Es wird angekündigt, dass die Bundesregierung einen Vorschlag für eine bereichsübergreifende Anpassung vorlegen

wird. Diese Ergebnisse sollten – so der Beschluss – auch in der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden (Zeile 273 – 279).

Eine einheitlichere Regelung zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen scheint zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei Leistungen der Eingliederungshilfe um einen Nachteilsausgleich handelt, der Menschen mit Behinderung die gleiche Chance auf Teilhabe ermöglichen soll wie Menschen ohne Behinderung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert deshalb schon lange, dass Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht werden müssen, wodurch auch Verwaltungsaufwand gespart werden würde. Zumindest dürfen die mit dem BTHG vorgenommenen Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung nicht wieder rückgängig gemacht werden. Dies würde den Charakter als Nachteilsausgleichs deutlich verkennen. Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht am Gedanken eines „Existenzminimums“ orientiert werden.

10. Gesamtplan

Der Beschluss sieht vor, dass die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans nicht – wie bisher – nach zwei Jahren, sondern erst nach fünf Jahre erfolgen soll, wenn der Bedarf des Menschen mit Behinderung sich nicht erwartbar verändert (Zeile 214 – 218).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt diesen Vorschlag grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass eine neuerliche Bedarfsermittlung immer dann erfolgen muss, wenn sich Bedarfe – auch unerwartet – verändert haben und der Leistungsberechtigte einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

11. Bedarfsermittlung

Der Beschluss sieht vor, dass die Länder beziehungsweise Träger der Eingliederungshilfe die Bedarfsermittlungsinstrument vereinfachen wollen (Zeile 218 – 220). Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ausdrücklich.

Zudem heißt es im Beschluss, dass die Bedarfsermittlung deutlich digitaler ausgestaltet werden solle und „eine Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente und auf Vereinheitlichung ausgerichtete Vorgehensweise [...] erhebliche Verwaltungsvereinfachungen bewirken [könnte]“ (Zeile 221 – 223). Diese Willensbekundung begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ebenfalls und hofft, dass den Worten nun auch Taten folgen werden. Denn eine Vereinheitlichung und Harmonisierung würde gerade im Kontext Digitalisierung zu einem erheblichen Bürokratieabbau beitragen und ist daher essenziell für eine effizientere Verwaltung.

12. Stärkung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass laut Beschluss Reformen auf den Weg gebracht werden sollen, die die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärken sollen (Zeile 284 – 285).